

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR ZWISCHEN- UND GESELLENPRÜFUNG  
DER INSTALLATEUR- & HEIZUNGSBAUER-INNUNG SIMMERN,  
Geschäftsstelle: Kreishandwerkerschaft Rhein-Hunsrück, Schulstraße 3, 55469 Simmern**

---

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 2 Handwerksordnung und § 49 Abs. 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Installateur- und Heizungsbauer-Innung Simmern – im folgenden Innung genannt - folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Teilnahme an den Verfahren zur Ablegung von Zwischen- und Gesellenprüfungen erhebt die Innung ab dem 01.01.2007 Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfungen trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung beziehungsweise mit der Einladung zur Teilnahme zu der Zwischenprüfung fällig.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe der von der Handwerkskammer Koblenz getroffenen Gebührenordnung erstattet.
- (3) Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (4) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (5) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 3 Handwerksordnung (HwO) nach der für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nichteingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

### **§ 5 Verjährung**

Gebührenforderungen verjähren nach vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146, 149 Abgabenordnung Anwendung.

## § 6 Gebührenverzeichnis

- (1) Die **Zwischenprüfungsgebühr** auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses beträgt
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) regulär                      | 175,00 € |
| b) bei ausnahmsweiser Zulassung | 250,00 € |
- (2) Die **Gesellenprüfungsgebühr** auf Grund eines Ausbildungsverhältnisses und Umschulungsverhältnisses beträgt
- |                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| a) bei eintägigen Prüfungen - Gesamtgebühr  | 350,00 € |
| b) bei mehrtägiges Prüfungen - Gesamtgebühr | 400,00 € |
| c) Gebühr für Teilprüfungen - eintägig:     |          |
| - Fertigkeitsprüfung                        | 245,00 € |
| - Kenntnisprüfung                           | 105,00 € |
| d) Gebühr für Teilprüfungen - mehrtägig:    |          |
| - Fertigkeitsprüfung                        | 280,00 € |
| - Kenntnisprüfung                           | 120,00 € |
- (3) Bei Wiederholung einer Gesellenprüfung gelten die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2.
- (4) Bei Gesellenprüfungen, die ausnahmsweise nicht zu den festgelegten Terminen stattfinden sollen, werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| a) bei eintägigen Prüfungen - Gesamtgebühr  | 450,00 € |
| b) bei mehrtägiges Prüfungen - Gesamtgebühr | 500,00 € |
| c) Gebühr für Teilprüfungen - eintägig:     |          |
| - Fertigkeitsprüfung                        | 315,00 € |
| - Kenntnisprüfung                           | 135,00 € |
| d) Gebühr für Teilprüfungen - mehrtägig:    |          |
| - Fertigkeitsprüfung                        | 350,00 € |
| - Kenntnisprüfung                           | 150,00 € |
- (5) Die Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannten jeweiligen Gesamtprüfungsgebühren eine Ermäßigung, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind:
- |                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------|----------|
| bei der <b>Zwischenprüfungsgebühr</b> in Höhe von           | 70,00 €  |
| bei der <b>Gesellenprüfungsgebühr mehrtägig</b> in Höhe von | 195,00 € |
| bei der <b>Gesellenprüfungsgebühr eintägig</b> in Höhe von  | 175,00 € |

## § 7 Materialkosten und sonstige Auslagen

Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten und sonstige anfallende Auslagen, z.B. eventuelle Raummiete. Anfallende Materialkosten und sonstige anfallende Auslagen werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht stellt und die sonstigen Auslagen nicht stellen kann.

## § 8 Kostenerhöhung

In besonders gelagerten Fällen, in denen die mit der Durchführung der Prüfung üblicherweise verbundenen Kosten, die ihren Niederschlag in den vorstehenden Gebührensätzen gefunden haben, nachweislich wesentlich überschritten werden, können die Gebühren entsprechend dieser Kosten festgesetzt werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung der Installateur- & Heizungsbauer-Innung Simmern am 17. April 2007 beschlossen.

Friedrich Linn  
Obermeister

Annabelle Thilo  
Geschäftsführerin